

Einstufung von Pflichtpraktikanten und Ferialarbeitnehmern

Die in der Praxis oftmals pauschal als Ferialpraktikanten bezeichneten Personen sind in verschiedene Gruppen zu gliedern. Dies zieht unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich.

Text: MMag. Dr. Christoph Wiesinger LL.M., Geschäftsstelle Bau

Der Kollektivvertrag (KV) Bauindustrie/Baugewerbe („Arbeiter“) unterscheidet zwischen Pflichtpraktikanten und Ferialarbeitnehmern:

- Pflichtpraktikanten (Lohngruppe VIIa) sind Personen, die das Praktikum für ihre schulische Ausbildung benötigen.
- Ferialarbeitnehmer (Lohngruppe VIIb) sind Personen, die das Praktikum für ihre schulische Ausbildung nicht benötigen.

Streng genommen sind Pflichtpraktikanten keine Arbeitnehmer, weil bei ihnen der Ausbildungszweck überwiegt. Daher unterliegen diese an sich keinem KV. Da in der Vergangenheit bei GPLA- bzw. GPLB-Prüfungen fehlende Aufzeichnungen zum Inhalt und zur Intensität der Ausbildung bemängelt wurden und im Falle des Nichtvorliegens solcher Unterlagen eine Einstufung als Hilfsarbeiter (Lohngruppe IV) die Folge wäre, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit eine Auffangbestimmung in Form der Lohngruppe VIIa in den KV aufgenommen.

Wenn ein echtes Arbeitsverhältnis vorliegt und damit der KV anzuwenden ist, haben die betroffenen Personen Anspruch auf das Taggeld, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des § 9 KV erfüllt sind. Wird bei einem echten Arbeitsverhältnis die Mindestbeschäftigung von einem Monat erreicht, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf das anteilige Weihnachtsgeld (§ 12 KV).

Die ÖGK vertritt die Ansicht, dass sowohl Pflichtpraktikanten, die ein Entgelt erhalten, als auch Ferialarbeitnehmer als Dienstnehmer zu melden sind. Diese Ansicht ist zwar



in der Fachliteratur umstritten, doch gibt es bis dato keine gerichtliche Entscheidung, die das Gegenteil besagen würde.

Pflichtpraktikanten sind nach § 1 Abs. 2 lit d BUAG vom Anwendungsbereich des BUAG ausgenommen und müssen daher bei der BUAK nicht gemeldet werden. Demgegenüber unterliegen Ferialarbeitnehmer dem BUAG und sind daher auch bei der BUAK zu melden.

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE BAUGEWERBE/BAUINDUSTRIE

Im Geltungsbereich des KV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie wird zwischen den beiden Gruppen von Praktikanten nicht unterschieden (Beschäftigungsgruppe F). Nach diesem KV haben Ferialarbeitnehmer einen Anspruch auf ein Taggeld, wenn die Voraussetzungen des § 17 KV Angestellte Baugewerbe/ Bauindustrie erfüllt sind, sowie auf die aliquoten Sonderzahlungen (§ 12 KV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie).

Übersichtstabelle

	ARBEITER	ANGESTELLTE
	Pflichtpraktikanten	Ferialarbeitnehmer
KV-Lohn/ Gehalt 2025 ¹	981,41 Euro (brutto)	1.635,68 Euro (brutto)
Taggeld ¹	ja	ja
Weihnachtsgeld ¹	ja ²	ja ²
Meldung bei ÖGK	ja	ja
Meldung bei BUAK	nein	ja
		nein

¹ wenn der KV anzuwenden ist und die sonstigen Voraussetzungen gem. KV erfüllt sind

² wenn die Mindestbeschäftigung von einem Monat erreicht oder überschritten wird

Kostenloser Service für die Mitarbeiterersuche

Die Job-Plattform www.jobsambau.at steht allen Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung Bau kostenlos für Stelleninserate zur Verfügung. Dieses Serviceangebot wird von den Baubetrieben sehr gut angenommen.

Text: Paul Grohmann, Geschäftsstelle Bau

Top Unternehmen. Top Jobs am Bau.



JOBS AM BAU

- Ein Service für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Bau bei der Suche nach Mitarbeitern
- kostenlose und professionelle Stellenanzeigen für Ihren Betrieb
- schnelle und einfache Handhabung

Wir vernetzen Unternehmen mit qualifizierten Fachkräften.

www.jobsambau.at

Jetzt schnell und einfach den passenden Job finden!



JOBS AM BAU

Machen Sie mit uns Karriere am Bau →

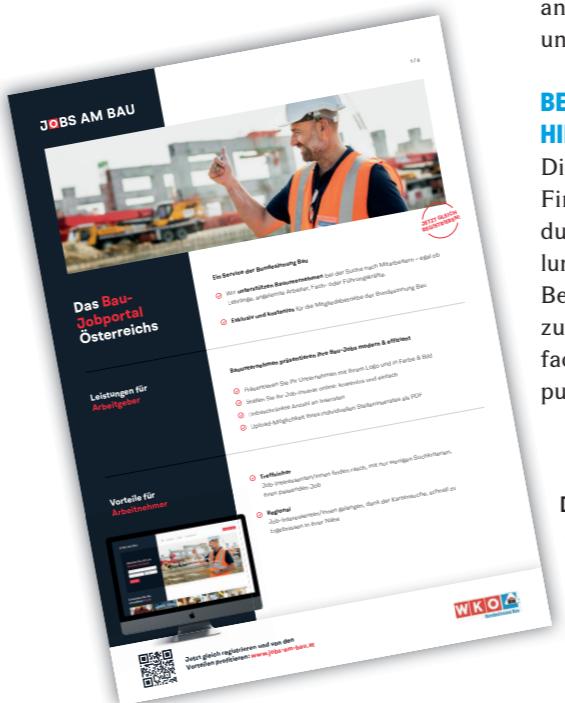
Die Jobplattform vom Bau für den Bau.

www.jobsambau.at

Als übersichtliche und direkte Schnittstelle zwischen Bauunternehmen und Bewerbern ist www.jobsambau.at ein optimales Serviceangebot für die Mitarbeiterersuche. Die Plattform steht allen Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung Bau kostenlos zur Verfügung.

Die Suche nach geeigneten Mitarbeitern stellt viele kleine und mittlere Baubetriebe vor große Herausforderungen. Ein Service aller Landesinnungen und der Bundesinnung Bau bietet seit Anfang 2021 Unterstützung: Unter www.jobsambau.at können Mitgliedsbetriebe österreichweit Stellenanzeigen aufgeben – kostenlos und einfach. Auf der Plattform werden arbeitssuchende Mitarbeiter – egal

ob Lehrlinge, angelernte Arbeiter, Fach- oder Führungskräfte – direkt angesprochen. Im Vorjahr verzeichnete www.jobsambau.at über 3 Mio. Seitenaufrufe. Nachdem die von den Mitgliedsbetrieben veröffentlichten Stelleninserate jedes Jahr zugenommen hatten, wurde 2024 erstmals die Marke von 5.000 Stelleninseraten pro Jahr übertroffen. Auch das Feedback seitens der Mitgliedsbetriebe ist positiv: Die Plattform überzeugt mit einer klaren Übersicht, einem ansprechenden Design, hilfreichen Tools und einer einfachen Handhabung.



BEDIENUNGSANLEITUNG ALS HILFESTELLUNG

Die Gestaltung der Stelleninserate und des Firmenauftritts auf der Plattform erfolgt durch die Baufirmen selbst. Als Hilfestellung steht (nach erfolgter Anmeldung) eine Bedienungsanleitung auf www.jobsambau.at zur Verfügung. Diese erklärt die vier einfachen Schritte, um ein Stelleninserat zu publizieren (siehe Kasten).

Die Gestaltung der Stelleninserate und des Firmenauftritts auf der Plattform ist einfach gehalten und erfolgt durch die Baufirmen selbst. Als Hilfestellung steht eine Bedienungsanleitung im Log-in-Bereich der Website zur Verfügung.

Das Portal wird von der BAUAkademie BWZ OÖ betreut, die für organisatorische Fragen zur Verfügung steht. Kontakt: jobs@bwz.at; +43 732 245 928 ■

IN VIER EINFACHEN SCHRITTEN ZUM STELLENINSERAT

1) Registrierung: Öffnen Sie die Website www.jobsambau.at und registrieren Sie sich. Die Zugangsdaten werden Ihnen danach per E-Mail übermittelt.

2) Firmenauftritt: Klicken Sie auf „Unternehmensinfos“ und ergänzen Sie Ihre Firmendaten (Logo, Kontakt, etc.).

3) Standorte: Fügen Sie – wenn gewünscht bzw. notwendig – unter „Standorte“ einen weiteren Unternehmensstandort hinzu.

4) Jobangebot: Starten Sie über den Punkt „Neues Jobangebot erstellen“ die Publikation eines Stelleninserats. Jobangebote können auch als Entwurf abgespeichert und erst später veröffentlicht werden. Läuft ein Jobangebot (nach 60 Tagen) aus, kann es im Bedarfsfall verlängert werden.

Gibt es ähnliche Inserate und möchten Sie nicht alle Informationen erneut eingeben, können Sie ein bereits geschaltetes Inserat kopieren und überarbeiten.